

## FALLBESCHREIBUNG \_\_\_\_\_

### **Menschenrechtswidrige Push-Backs an der griechisch-mazedonischen Grenze**

Am 14. März 2016 schob das mazedonische Militär unter Verstoß gegen fundamentale Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mehr als 1.500 Geflüchtete von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach Griechenland zurück. Eine betroffene Familie und mehrere Einzelpersonen haben entschieden, gegen die Verletzung ihrer Rechte vorzugehen. Am 13. September 2016 reichten sie Individualbeschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg ein. Die acht Beschwerdeführenden aus Syrien, Irak und Afghanistan machen geltend, dass Mazedonien mit der massenhaften Zurückschiebung von Geflüchteten ohne jegliches individuelles Verfahren und ohne Zugang zu effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Artikel 4 des 4. Zusatzprotokolls (Verbot der Kollektivausweisung) sowie gegen Artikel 13 der EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verstieß.

Das European Center for Constitutional and Human Rights ([ECCHR](#)) und [PRO ASYL](#) unterstützen gemeinsam die Beschwerdeführenden in diesen Verfahren.

Der Vorfall am 14. März 2016 ist kein Einzelfall, sondern exemplarisch für die systematischen Menschenrechtsverletzungen im Zuge der Schließung der Grenzen entlang des sogenannten Balkankorridors im Frühjahr 2016. Die Beschwerdeführenden hatten die Fluchtroute über das Mittelmeer nach Griechenland riskiert, weil sie hofften, ihren Weg nach Mazedonien und weiter entlang der Balkanhalbinsel nach Nord- und Mitteleuropa fortsetzen zu können. Der Balkankorridor bot seit Mitte 2015 einen relativ sicheren Transit für tausende Geflüchtete. Die Schließung der Grenzen am 8. März 2016 führte jedoch dazu, dass mehr als zehntausend Geflüchtete nahe des griechischen Ortes Idomeni an der griechisch-mazedonischen Grenze festsaßen. Dort waren sie den desolaten Lebensumständen des behelfsmäßigen Camps sowie den massiven Defiziten des griechischen Asylsystems ausgesetzt. Da es keine regulären Fluchtwege (mehr) gab, überquerten die acht Beschwerdeführenden zusammen mit vielen weiteren Geflüchteten am 14. März 2016 die griechisch-mazedonische Grenze. In Mazedonien wurden sie jedoch schon nach wenigen Kilometern gestoppt, bedroht, in Militärfahrzeuge geladen und zur Grenze zurückgebracht. Dort zwang die Soldaten sie, durch ein provisorisches Loch im Grenzzaun zurück auf die griechische Seite – zurück in die untragbaren Verhältnisse, denen sie entkommen wollten.

---

## **14. März 2016, Idomeni: Kollektivausweisung von mindestens 1.500 Menschen von Mazedonien nach Griechenland**

Gegen Mittag des 14. März 2016 entschieden sich 1.500 bis 2.000 Flüchtende, das Lager Idomeni zu verlassen und sich zu Fuß auf den Weg nach Mazedonien zu machen. Erwachsene und Kinder folgten zunächst einige Kilometer einer Straße, die parallel zum Grenzzaun zwischen Griechenland und Mazedonien verläuft. Am Fluss Suva Reka bildete die Gruppe eine Menschenkette, um sich angesichts der starken Strömung gegenseitig bei der Überquerung des Flusses zu helfen. So wurden auch Kinder und Personen mit Behinderungen über den Fluss getragen. Nach weiteren 40 Minuten Fußmarsch erreichten die Ersten mazedonisches Staatsgebiet: Sie konnten den Grenzzaun hinter sich sehen und auch die Prüfung des Standorts per GPS bestätigte, dass sie sich in Mazedonien befanden.

Kurz darauf näherte sich eine Gruppe mazedonischer Soldaten dem Zug der Geflüchteten, hielt ihn aber nicht auf. Der gewaltsame Zugriff erfolgte etwa 15 Minuten später, als die Geflüchteten das mazedonische Dorf Moin erreichten. Ein Panzer blockierte dort die Straße und Soldaten umzingelten die Geflüchteten. Den Beschwerdeführern und anderen wurde unter Androhung des Einsatzes von Schlagstöcken befohlen, sich auf dem regendurchweichten Boden nieder zu setzen. Vergeblich baten sie um Decken, Wasser und Essen für die Kinder. JournalistInnen internationaler Medien, Freiwillige und AktivistInnen, die die Gruppe bis nach Moin begleitet hatten, wurden von der Gruppe getrennt, verhaftet und zu einer nahe gelegenen Polizeiwache gebracht. Das weitere Vorgehen der mazedonischen Soldaten in Moin konnten MedienvertreterInnen daher nicht mehr dokumentieren (siehe [ARD Mediathek](#)).

In den frühen Abendstunden begann der Abtransport zurück an die Grenze. Die Geflüchteten wurden dort angewiesen auszusteigen und unter Gewaltandrohung gezwungen, durch provisorische Löcher im Grenzzaun zurück auf die griechische Seite der Grenze zu kriechen.

Eine weitere Gruppe von ungefähr 600 Geflüchteten hatten mazedonische Soldaten unterdessen außerhalb von Moin abgefangen. Die Soldaten blockierten auch ihnen den Weg, richteten ihre Waffen auf diejenigen, die versuchten näher zu kommen, und agierten insgesamt höchst aggressiv. Die Geflüchteten mussten die Nacht unter freiem Himmel verbringen. Nachdem Verstärkung eingetroffen war, befahlen die Soldaten in den frühen Morgenstunden auch ihnen, nach Griechenland zurückzukehren. Im Falle der Zuwiderhandlung würden sie

Gewalt anwenden. Angesichts dieser Drohungen und der offenkundigen Feindlichkeit der Soldaten blieb den Geflüchteten keine Wahl als nach Griechenland zurückzukehren.

Die Geflüchteten hatten weder die Chance, den mazedonischen Behörden ihre persönliche Situation zu erklären noch internationalem Schutz zu beantragen oder die Zurückschiebung anzufechten. Betroffene, Menschenrechtsorganisationen und Medien berichteten von 1.500 bis 2.000 derartiger Push-Backs am 14. März 2016 und der darauffolgenden Nacht. Tags darauf bestätigte auch das mazedonische Innenministerium in einer [Mitteilung](#), dass alle Menschen die die Grenze überquert hatten, umgehend zurückgebracht worden seien.

---

## **Menschenrechtsverletzungen in Folge der Schließung des Balkankorridors**

Die Push-Backs von Mazedonien nach Griechenland am 14. März 2016 erfolgten im Kontext der schrittweisen Schließung der Grenzen entlang der so genannten Balkanroute (Ungarn, Slowenien, Serbien, Kroatien und Mazedonien) und der Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen an den europäischen Binnengrenzen, die mit der Schließung einhergingen.

Der sogenannte "humanitäre Korridor" auf dem Balkan bot bis zum Herbst 2015 einen quasi legalisierten und deswegen auch vergleichsweise sicheren Weg von Griechenland bis nach Nordeuropa. Dem bereitete jedoch die Europäische Union (EU) gemeinsam mit den Regierungen der Balkanstaaten durch immer neue und immer restriktivere Grenzkontrollmaßnahmen nach und nach ein Ende. Bei einem Sondergipfel zur Flüchtlingspolitik am 25. Oktober 2015 in Brüssel einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten und die der Westbalkanstaaten auf einen [17-Punkte-Plan](#), um das „Grenzmanagement zu verbessern“ und "die Kontrolle zurückzugewinnen". In den darauffolgenden Monaten beschränkten die Staaten entlang des Balkankorridors die legale Ein- und Durchreise auf eine immer geringere Zahl von Menschen aus ausgewählten Herkunftsländern. Diese Entwicklung endete – zumindest vorläufig – in einer gemeinsamen Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU am 7. März 2016, in der es hieß, dass die "Politik des Durchwinkens" und "die irregulären Migrationsströme entlang der West Balkan Route nun zu Ende" sei. Tags darauf wurde der Balkankorridor offiziell geschlossen: Serbien und Slowenien gaben bekannt, dass sie nur noch Menschen mit Pässen aus EU-Staaten oder mit gültigen Visa die Einreise erlaubten. Mazedonien blockierte den Grenzübergang in Idomeni.

Die Schließung legaler Fluchtrouten und die damit einhergehende gewaltsame Durchsetzung von Grenzsicherungen hatten vorhersehbar systematische Menschenrechtsverletzungen zur Folge: Mehr als 35.000 Menschen saßen in Griechenland fest. Die Maßnahmen verschärfen die ohnehin schon katastrophale Situation von Geflüchteten im Grenzlager Idomeni. In Griechenland zu bleiben, um dort Asyl, die Familienzusammenführung mit Angehörigen in anderen EU-Ländern oder eine Umsiedlung (so genannte Relocation) zu beantragen, war aufgrund der langjährigen und allgemein bekannten Defizite des griechischen Asylsystems keine realistische Alternative.

Die Schließung legaler Routen führte zwangsläufig dazu, dass Geflüchtete sich gezwungen sahen, nach Möglichkeiten zu suchen, um die Grenzen zu überqueren und die Flucht auf nunmehr irregulären Wegen fortzusetzen. Die Folge waren willkürliche und häufig auch gewaltsame Grenzschutzmaßnahmen, die darauf abzielten, die eindeutigen politischen Vorgaben der EU "um jeden Preis" umzusetzen.

---

## **Systematische Push-Backs von Mazedonien nach Griechenland**

Die tausendfachen Push-Backs am 14. März 2016 markieren den bislang zahlenmäßig größten Vorfall an der griechisch-mazedonischen Grenze, sind aber mitnichten ein isoliertes Ereignis.

Zahlreiche Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen, darunter der Botschafter Tomáš Boček, [Sonderbeauftragter des Europarates für Migration und Flüchtlinge](#), [Amnesty International](#), [Human Rights Watch](#) und das [mazedonische Helsinki Komitee](#), haben ausführlich dargelegt, dass völkerrechtswidrige Zurückschiebungen integraler Bestandteil des mazedonischen Grenzkontrollregimes sind. Die Berichte beinhalten ausführliche Beschreibungen von Gewaltanwendung und körperlichen Misshandlungen; viele Betroffene berichten, mehrfach zurückgeschoben worden zu sein.

Da Geflüchtete an der mazedonisch-griechischen Grenze nicht individuell registriert werden, gibt es auch keine genauen offiziellen Zahlen zur Push-Back-Praxis Mazedoniens. Allerdings bestätigte die Direktorin der Strategie-Abteilung des [mazedonischen Innenministeriums](#), [Natalia Spirova](#) am 14. Mai 2016, dass allein seit der Grenzsicherung am 8. März mehr als 11.800 Personen von Mazedonien nach Griechenland zurückgebracht worden seien.

Die Grenze zwischen Mazedonien und Griechenland ist die erste Landgrenze für Geflüchtete, die aus der Türkei über die Ägäis kommend in Nord- oder

Mitteuropa Schutz suchen. Das Land, das seit 2005 Beitrittskandidat zur EU ist, hat damit eine geopolitische Schlüsselposition für die Fluchtroute über den Westbalkan. Mazedonien hat wiederholt die Bereitschaft unterstrichen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit der EU restriktive Maßnahmen gegen Geflüchtete zu ergreifen. Bereits im August 2015 verkündete die Regierung in Skopje den Ausnahmezustand und setzt seitdem Militäreinheiten an der Grenze zu Griechenland ein. Überdies räumte die Regierung Polizeieinheiten aus anderen europäischen Ländern das Recht ein, sich an Grenzkontrollmaßnahmen in Mazedonien zu beteiligen. Als weitere Maßnahme folgte ab November 2015 die Errichtung einer massiven Grenzzaunanlage. Ungeachtet aller Kritik an der Behandlung von Geflüchteten, bekräftigte der mazedonische [Premierminister Emil Dimitriev](#) im Juli 2016 einmal mehr, dass das Land "bereit ist, die bisherige Vorgehensweise im Management der Flüchtlingskrise zu bestätigen."

---

## **EGMR-Beschwerden gegen die Rückschiebungen aus Mazedonien**

Die Umsetzung der EU-Abschottungspolitik unter anderem durch Push-Back-Maßnahmen Mazedoniens verstößt gegen fundamentale Rechte, die die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert.

Trotz der schwierigen persönlichen und rechtlichen Situation, in der sich Geflüchtete regelmäßig befinden, haben sich zwei Frauen und sechs Männer entschlossen hiergegen rechtlich vorzugehen. Am 13. September 2016 reichten sie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg wegen ihrer Push-Backs nach Griechenland Beschwerden gegen Mazedonien ein. Die Beschwerdeführenden kommen aus Syrien, Irak und Afghanistan. Einer von ihnen ist Rollstuhlfahrer. Sie machen geltend, dass ihre unmittelbare Zurückschiebung gegen Artikel 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK verstößt. Diese Vorschrift verbietet Kollektivausweisungen ausländischer Personen ohne ein individualisiertes Verfahren. Damit garantiert sie das aus menschenrechtlicher Sicht grundlegende "Recht, Rechte zu haben":

Der EGMR hat bereits in anderen Verfahren festgestellt, dass – unabhängig von der Art der Einreise oder dem rechtlichen Status – vor Ergreifung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zunächst die individuelle Situation des/der Betroffenen erhoben werden muss. Art. 4 ZP 4 EMRK sichert damit, dass die Behörden vor einer Entscheidung eine tragfähige Grundlage schaffen, um die Schutzbedürftigkeit der Person adäquat beurteilen zu können.

Dieses Recht wird außerdem durch das Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß 13 EMRK abgesichert. Das Recht auf wirksame Beschwerde ist nur dann

gewahrt, wenn der betroffenen Person ein Rechtsmittel zur Verfügung stand, dessen Einlegung die Vollziehung der Maßnahme bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung hemmt (sogenannter Suspensiveffekt).

Die Beschwerdeführenden hatten jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Möglichkeit internationalen Schutz zu beantragen, geschweige denn ihre persönlichen Umstände einer mazedonischen Behörde zu erläutern. Sie wurden nicht einmal namentlich registriert und hatten auch faktisch keine Chance, ein Rechtsmittel gegen die Zurückschiebung einzulegen oder zumindest rechtlichen Rat einzuholen.

---

## **Interventionen des ECCHR gegen Push-Backs**

Die Beschwerdeführenden werden vom ECCHR und von Pro Asyl gemeinsam unterstützt und durch den ECCHR-Kooperationsanwalt Carsten Gericke aus Hamburg vertreten. Das ECCHR interveniert seit 2015 durch strategische Prozessführungen gegen die Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der Migrationspolitik der EU und einzelner europäischer Staaten und unterstützt Betroffene in Einzelverfahren.

Die zunehmende Auslagerung der Migrationsabwehr an Nicht-EU Staaten führt dazu, dass Bilder und Berichte über die Brutalität dieses Systems und die vielen betroffenen Menschen im unmittelbaren politischen Diskurs in Europa ausgeblendet bleiben. Gleichzeitig verletzen einzelne Staaten oft systematisch die Rechte Geflüchteter, ohne dafür rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Ziel des ECCHR ist es, die menschenrechtlichen Verpflichtungen der europäischen Staaten in ihrer Asyl- und Migrationspolitik vor Gericht(en) sichtbar zu machen. Im Einzelfall bedeutet dies, dass das ECCHR interveniert, um *für* und *mit* Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus deren grundlegendes Recht, Rechte zu haben durchzusetzen. Die EGMR-Beschwerden gegen Mazedonien sind ein weiterer Schritt dazu.

---

**Stand: September 2016**